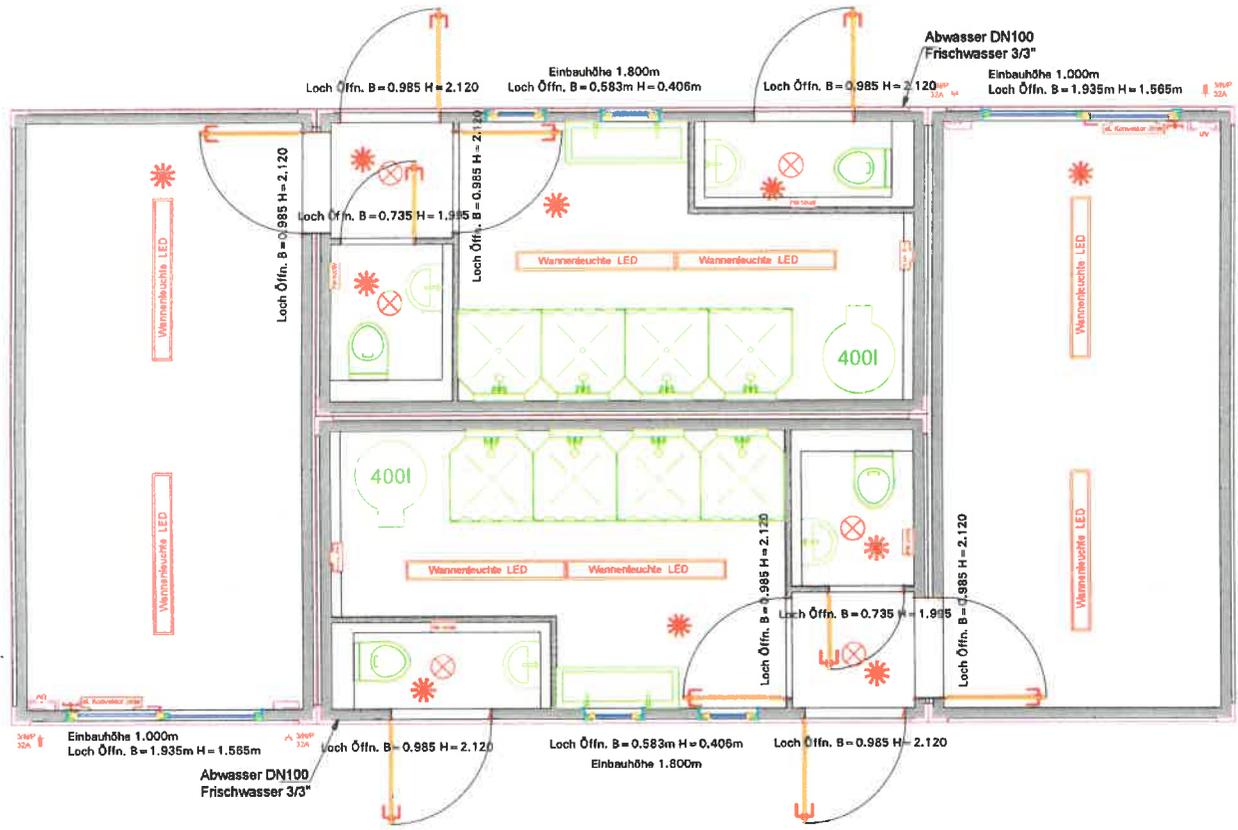


GR 200725  
 offH. TOP No. 4  
 Anlg. 1



INDEX	Änderungsvermerk	Datum	von

**EBERHARDT**  
 MODULBAU

EBERHARDT Modulbau Vertrieb GmbH & Co.KG  
 Im Geflirns 21  
 D 89143 Blaubeuren/Rsch  
 Tel: 07344/96560

Gemeinde-Adelberg\_Sportplatz  
 GR- Vorschlag

zu Auftrag-Nr.: 2310185  
 EC100 6.00/ 3.00/ 3.05m  
 Maßstab: 1:50

Plan-Nr. **10**  
 Zeichnung erstellt: GV  
 Datum: 31.05.2023

DIN A3

W. Zeichnung 222 Diese Plan ist Eigentum von EBERHARDT Modulbau Produktion GmbH & Co. KG

Planung und Verwirklichung sind nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Verleiher erlaubt.

Projektname: A:\2023\2310185\_NEU\_GEMEINDE-ADELBERG\_SPORTPLATZ\_BS\_GW01.1\_VERTRIEB\_CAD\_PDF\_Ausgabe-Zeichnungen\2310185.24



**EBERHARDT**  
MODULBAU

EBERHARDT Modulbau Produktion GmbH & Co. KG \* Im Geflinse 21 \* 89143 Blaubeuren

Versandanschrift:

Gemeinde Adelberg  
Vordere Hauptstraße 2  
73099 Adelberg

Sportplatz  
73099 Adelberg

## Angebot

Seite 1

Nr	2310185b	Unser Zeichen	BS
vom	07.07.2023	Unsere USt-Id-Nr	DE 147041056
Kunde	011686	Unsere Steuer-Nr	8801161002
Ihr Zeichen	Herr Wttlinger	Betreuer	Schlegel, Bodo
Ihre Nachricht		Telefon Betreuer	+49 7344 / 9656-22
Ihre USt-Id-Nr		Fax Betreuer	+49 731 / 270521351
		E-Mail Betreuer	b.schlegel@eberhardt.eu

Projekt:NEU\_GEMEINDE-ADELBERG\_UMKLEIDE-u.DUSCHCONTAINER\_SPORTPLATZ  
Ihre Anfrage vom 30.05.2023/ 15.06.2023, 06.07.2023 vor Ort Besichtigung  
Lieferzeit ca 10-12 Wochen nach Planfreigabe

Angebot ist gültig bis 14.07.2023

Wir bedanken uns für Ihre Anfrage und unterbreiten Ihnen folgendes Angebot:

Pos	Artikel	Menge	Einzelpreis EUR	%	Gesamtpreis EUR
-----	---------	-------	--------------------	---	--------------------

Der Parkplatz muss rechtzeitig vor Einsatzbeginn durch die Gemeinde Adelberg gesperrt werden.

Diese Leistung ist nicht in unserem Angebot enthalten.

Hinweis zur GEG:

gemäß GEG § 2 Absatz 2 Nr. 9 b handelt es sich um ein „für öffentliche Zwecke genutztes Betriebsgebäude, das nach seiner Zweckbestimmung jährlich weniger als vier Monate beheizt sowie jährlich weniger als zusammenhängend zwei Monate gekühlt wird“.

Somit wäre das GEG nicht auf dieses Gebäude anzuwenden und es müssten keine energetischen Anforderungen eingehalten werden.

<b>Sonderposition</b>	1 Stk	145.797,00	145.797,00
Umkleide- und Duschmodulanlage			

- bitte wenden -

EBERHARDT MODULBAU PRODUKTION GMBH & CO. KG

VERWALTUNG | KLEISTSTRASSE 45 | D-89077 ULM | PRODUKTION | IM GEFLINSE 21 | D-89143 BLAUBEUREN  
TELEFON +49 7344/9656-0 | TELEFAX +49 731/270521351 | MAIL INFO@EBERHARDT.EU | WEB WWW.EBERHARDT.EU

KOMMANDIT-GESELLSCHAFT | ULM | HRA 2059  
PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN  
EBERHARDT MODULBAU PRODUKTION BETEILIGUNGS GMBH | ULM | HRB 820  
GESCHÄFTSFÜHRER: CHRISTIAN EBERHARDT | NICO STÄHLE

BANK  
ULMER VOLKSBANK  
SPARKASSE ULM  
POSTBANK ULM

IBAN  
DE87 6309 0100 0005 0370 00  
DE54 6305 0000 0000 1473 10  
DE35 6001 0070 0963 1677 01

BIC  
ULMVDE66XXX  
SOLADES1ULM  
PBNKDEFF

Pos	Artikel	Menge	Einzelpreis EUR	%	Gesamtpreis EUR
			Übertrag		145.797,00

bestehend aus:

- |   |  |                   |
|---|--|-------------------|
| 1 | <b>110211</b><br>EBERHARDT – Raummodul Typ EURO 100  | 4 Stk             |
|   | Größe 6,00 x 3,00 x 3,05 m<br>lichte Innenhöhe ca. 2,70 m  |                   |
|   | Stahlrahmen aus verzinkten Stahlprofilen,<br>gründiert und lackiert in RAL 9002 (Grau-<br>weiß) gegen Mehrpreis in beliebiger RAL-<br>Farbe erhältlich (außer RAL 9006 und 9007)   |                   |
|   | Schneelast 1,25 kN/m <sup>2</sup> / Nutzlast 3,00 kN/m <sup>2</sup>  |                   |
|   | Boden und Dach aus profilierten Sandwich-<br>elementen mit beidseitig verzinktem Stahl-<br>blech und PU-Dämmkern 100 mm<br>U-Wert 0,20 W/m <sup>2</sup> K nach EN 12667            |                   |
|   | Wände aus glatten Sandwichelementen mit<br>beidseitig verzinktem Stahlblech und<br>PU-Dämmkern 100 mm<br>U-Wert 0,199 W/m <sup>2</sup> K nach EN 14509                             |                   |
|   | Schalldämmung 27 dB  |                   |
|   | Brandverhalten nach EN 13501-1,<br>Euroklasse Bs1d0 = EI 30 klassifiziert<br>nach ÖNORM EN 13501-2   |                   |
| 2 | <b>250006</b><br>Trennwand für Eurocontainer 60 mm<br>Wandelement 2680, glatt, RAL 9002<br>bei 2,75 Raumhöhe je Laufmeter  | 18,5 lfm          |
| 3 | <b>211145</b><br>Mehrpreis für zementgebundene<br>Faserplatte anstelle einer Span-<br>platte als Bodenbelag, 18 mm stark<br>besonders geeignet für Feuchträume                     | 72 m <sup>2</sup> |
| 4 | <b>211201</b><br>Boden grundieren sowie Aufbringen<br>einer Zementspachtel- und Ausgleichs-<br>masse für elastische Bodenbeläge  | 72 m <sup>2</sup> |
| 5 | <b>211001</b><br>Linoleum-Bodenbelag, fest verklebt,<br>Fugen verschweißt<br>Rutschhemmung: R9/R10<br>Farbe nach Wahl  | 72 m <sup>2</sup> |
| 6 | <b>231051</b><br>Stahlblech-Mehrzwecktüre mit Eckzarge<br>und Dichtung ohne Bodeneinstand<br>PZ-Schloss, FS-Rundgriff-Drückergarnitur<br>aus Kunststoff in schwarz, mit Kurzschild | 4 Stk             |

- bitte wenden -

Pos	Artikel	Menge	Einzelpreis EUR	%	Gesamtpreis EUR
			Übertrag		145.797,00
	Größe 1000 x 2125 mm				
7	<b>230211</b> Stahlblech-Innentüre doppelwandig isoliert Zarge RAL 7043, Türblatt RAL 9002 lackiert mit Eckzarge, Gegenrahmen, Gummidichtung, PZ-Schloss, Drückergarnitur, Türpuffer Größe 1000 x 2125 mm	4 Stk			
8	<b>230191</b> Stahlblech-Innentüre doppelwandig isoliert Zarge RAL 7043, Türblatt RAL 9002 lackiert mit Eckzarge, Gegenrahmen, Gummidichtung, PZ-Schloss, Drückergarnitur, Türpuffer Größe 750 x 2125 mm	2 Stk			
9	<b>220061</b> Kunststofffenster weiß 2-teilig Ausführung fest/Dreh-Kipp rechts mit umlaufendem Außenanschlag und Klemmrahmen Größe 200 x 160 cm, Verglasung Ug-Wert 1,1 lichtes Öffnungsmaß 90 x 120 cm als Notausstieg zulässig PVC-Rollladen in weiß, mit Kurbelantrieb mit Ornamentverglasung	2 Stk			
10	<b>220091</b> Kunststofffenster Oberlicht weiß 1-teilig Ausführung Kippfenster mit Schnäpper und umlaufendem Außenanschlag und Klemmrahmen Größe 60 x 40 cm, Verglasung Ug-Wert 1,1 Ornamentglas, für WS 100	4 Stk			
11	<b>300021</b> Container-Elektroinstallation 400 V zum Koppeln bestehend aus: ----- CEE-Anbaustecker und Steckdose Sicherungskasten mit Automaten 2 Leuchtstofflampen 58 W 1 Ausschalter 2 Schuko-Steckdosen	4 Stk			
12	<b>300041</b> Mehrpreis für wandbündige- und ab- schließbare Außenanschlußkästen Stecker/Kupplung einschließlich innerer Verkleidung, Kupplung herausziehbar zur Kopplung mit nächstem Container	4 Stk			
13	<b>300191</b> FI-Schutzschalter einschließlich Montage	4 Stk			
14	<b>310021</b> Mehrpreis für LED-Wannenleuchte blendfrei, anstelle von offenen LF-Leuchten	8 Stk			
15	<b>310101</b>	4 Stk			

- bitte wenden -

Pos	Artikel	Menge	Einzelpreis EUR	%	Gesamtpreis EUR
			Übertrag		145.797,00
	Innen-Präsenzmelder weiß				
16	<b>310070</b> Sensorinnenleuchte LED Rundleuchte mit Kunststoffhaube PMMA IP 44 spritzwassergeschützt mit eingebautem Präsenzmelder	6 Stk			
17	<b>320041</b> Frostwächter 500 W	4 Stk			
18	<b>320001</b> Elektro-Schnellheizer 2 KW	2 Stk			
19	<b>320011</b> Wandkonvektor 2 kW	2 Stk			
20	<b>300161</b> Kleinraumventilator mit Nachlauf und Zeitrelais inklusive Installation	8 Stk			
21	<b>413061</b> Verkleidung der Installation mit Resopalplatten weiß inklusive Unterkonstruktion Höhe ca. 1,25 m	14 lfm			
22	<b>413005</b> Wand-WC mit Wasseranschluss und Druckspüler, jedoch ohne Kabine	4 Stk			
23	<b>413051</b> WC-Einbauspülkasten Unterputz	4 Stk			
24	<b>410015</b> Waschbecken Keramik mit Spiegel und Druckwasseranschluss warm und kalt mit Einhebelmischbatterie	4 Stk			
25	<b>410061</b> Nirosta-Waschrinne mit 2 Spiegel und 2 Wasseranschlüssen warm und kalt	2 Stk			
26	<b>411001</b> Duschwanne mit Brause für Warm- und Kaltwasser und Duschkabine mit Plastikvorhang	8 Stk			
27	<b>420041</b> Standspeicher, elektrisch 400 Liter	2 Stk			
28	<b>420001</b> Warmwasserspeicher 5 l, drucklos	4 Stk			
29	<b>415091</b>	1 Stk			

- bitte wenden -

Pos	Artikel	Menge	Einzelpreis EUR	%	Gesamtpreis EUR
			Übertrag		145.797,00
30	Hauswasserstation mit Rückspülfilter und Druckminderer <b>415101</b> Hygiene-Spülstation zur Verhinderung von Stagnation in den Leitungen	2 Stk			
31	<b>Sonderposition</b> Demontage, Verladung, Transport und Entsorgung der 4 Bestandscontainer durch Fa. Eberhardt	1 Stk			
32	<b>Sonderposition</b> Höhenausgleich für die neuen Module bis max. 25 cm Höhenunterschied zum Gelände	1 Stk			
33	<b>Sonderposition</b> Autokrangestellung für die Verladung der alten Container gem Mail vom 05.07.2023.	1 Stk			
34	<b>Sonderposition</b> Autokran zum Setzen der neuen Module gem. Mail von 05.07.2023	1 Stk			
	<b>Summe</b>				<b>145.797,00</b>
	<b>abzügl.15% Rabatt</b>		145.797,00	-15,00	<b>-21.869,55</b>
	<b>Summe</b>				<b>123.927,45</b>

Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

Lieferbedingung	einschl. Transport und Montage auf bauseitige Unterlage(Kantholz, Stahlträger, Bodenplatte, Streifen-oder Punktfundamente)Krangestellung, u. Anschlüsse an Ver-u. Entsorgung bauseits.
Preisstellung	einschl. Transport und Montage auf bauseitige Unterlage(Kantholz, Stahlträger, Bodenplatte, Streifen-oder Punktfundamente)Krangestellung, u. Anschlüsse an Ver-u. Entsorgung bauseits.
Zahlung	10 Tage 2.0 % Skonto oder 30 Tage ohne Abzug

Wir verweisen nachdrücklich auf unsere beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese sind wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung. Eine uns zusätzlich übersandte Auftragsannahme ist ebenso gegenstandslos wie die Übersendung Ihrer AGB. Mit Unterzeichnung unserer Auftragsbestätigung oder spätestens mit Entgegennahme unserer Leistung erkennen Sie die ausschließliche Geltung unserer Auftragsbestätigung und unsere AGB an.

Mit freundlichen Grüßen

- bitte wenden -

---

EBERHARDT Modulbau Produktion GmbH & Co. KG

---

EBERHARDT MODULBAU PRODUKTION GMBH & CO. KG

KOMMANDIT-GESELLSCHAFT | ULM | HRA 2059  
PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN  
EBERHARDT MODULBAU PRODUKTION BETEILUNGS GMBH | ULM | HRB 820  
GESCHÄFTSFÜHRER: CHRISTIAN EBERHARDT | NICO STÄHLE

VERWALTUNG | KLEISTSTRASSE 45 | D-89077 ULM | PRODUKTION | IM GEFLINSE 21 | D-89143 BLAUBEUREN  
TELEFON +49 7344/9656-0 | TELEFAX +49 731/270521351 | MAIL [INFO@EBERHARDT.EU](mailto:INFO@EBERHARDT.EU) | WEB [WWW.EBERHARDT.EU](http://WWW.EBERHARDT.EU)

BANK  
ULMER VOLKSBANK  
SPARKASSE ULM  
POSTBANK ULM

IBAN  
DE87 6309 0100 0005 0370 00  
DE54 6305 0000 0000 1473 10  
DE35 6001 0070 0963 1677 01

BIC  
ULMVDE66XXX  
SOLADES1ULM  
PBNKDEFF



**EBERHARDT**  
MODULBAU

**Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand 01.03.2023**  
**EBERHARDT Modulbau Produktion GmbH & Co. KG**

**Abschnitt 1. Allgemeine Regelungen**

**§ 1 Parteien, Geltung der Bestimmungen**

- (1) Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Begriff „Auftragnehmer“ verwendet wird, bezeichnet er bei Kaufverträgen den „Verkäufer“, bei Werkverträgen und solchen nach § 651 BGB den „Unternehmer“, bei Mietverträgen den „Vermieter“. Entsprechend bezeichnet der Begriff „Auftraggeber“ bei Kaufverträgen den „Käufer“, bei Werkverträgen und solchen nach § 651 BGB den „Besteller“, bei Mietverträgen den „Mieter“.
- (2) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Die Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Bestandteil des Vertrages. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder in Kenntnis entgegenstehender oder von den Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers abweichender Vertragsbedingungen Leistungen gegenüber dem Auftraggeber vorbehalten erbringt oder entgegennimmt.

**§ 2 Angebot, Vertragsschluss**

- (1) Angebote des Auftragnehmers sind stets freibleibend.
- (2) Der Vertrag kommt zustande, wenn dem Auftragnehmer ein vom Auftraggeber rechtsverbindlich unterzeichnetes Exemplar der vom Auftragnehmer übermittelten Auftragsbestätigung vorliegt – wobei der Zugang eines Scans der unterzeichneten Auftragsbestätigung beim Auftragnehmer ausreichend ist – oder spätestens mit Entgegennahme von Leistungen des Auftragnehmers. Neben dieser Vereinbarung (Vertrag) bestehen keine Nebenabreden.
- (3) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsunterlagen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich im Vertrag als verbindlich ausgewiesen wurden. An den bezeichneten Unterlagen behält sich der Auftragnehmer die Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen und deren Inhalt dürfen vom Auftraggeber nur nach vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers Dritten zugänglich, anderweitig bekannt gemacht oder vervielfältigt werden. Sie sind, wenn der Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber nicht zustande kommt, auf Verlangen des Auftragnehmers unverzüglich zurückzugeben. Etwa angefertigte Kopien sind zu vernichten.

**§ 3 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung**

- (1) Bei Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts verstehen sich sämtliche Beträge, soweit im Vertrag nicht anders ausgewiesen, rein netto zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Gegenüber Verbrauchern bestimmt sich die Höhe der Umsatzsteuer bei Mietverträgen und für Leistungen, die vertragsgemäß später als 4 Monate nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, nach der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.
- (3) Ist der Auftraggeber Kaufmann, schuldet er dem Auftragnehmer vom Tage der Fälligkeit an Zinsen in Höhe von 5 %.
- (4) Bei nicht fristgemäßer Zahlung ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen. Deren Höhe beträgt bei Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts 9 %-Punkte über dem Basiszins p.a., bei Verbrauchern 5 %-Punkte über dem Basiszins p.a.. Die Geldfremdung weiteren Schadens bleibt dem Auftragnehmer unbenommen.
- (5) Gegen die Zahlungsansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (6) Soweit der Auftraggeber kein Verbraucher ist, steht ihm ein Leistungsverweigerungsrecht gegen Zahlungsansprüche des Auftragnehmers nur zu, wenn dieses unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

**§ 4 Liefer- und Leistungszeit**

- (1) Liefertermine sind für den Auftragnehmer stets unverbindlich, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt ist.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt wie Mobilmachung, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Naturkatastrophen, Feuer oder ähnliches und auf Grund von Ereignissen, die dem Auftragnehmer die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen - hat der Auftragnehmer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Auftragnehmer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen.
- (3) Wenn die Behinderung im Sinne von vorstehendem Absatz 2 länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten oder zu kündigen. Verlangt sich die Lieferzeit oder wird der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt.

**§ 5 Haftung des Auftragnehmers**

- (1) Die Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, soweit ihm nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Auftragnehmers jedoch auf die Höhe des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt, es sei denn, dem Auftragnehmer fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Vertragswesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Es handelt sich somit insbesondere um die Hauptpflichten, die aufgrund eines Vertrages geschuldet sind. Hierzu gehören beispielsweise:
  - (a) beim Kaufvertrag den Kaufgegenstand zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen;
  - (b) beim Werkvertrag das Werk herzustellen;
  - (c) beim Mietvertrag dem Mieter den Gebrauch der Mietsache zu gewähren.
- (3) Die Verjährungsfrist bei Ansprüchen wegen Mängel beim Kaufvertrag bzw. Werkvertrag nach § 651 BGB richten sich nach § 12 dieser Vertragsbedingungen, wegen Mängeln beim Werkvertrag nach § 15 dieser Vertragsbedingungen. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers, die nicht in § 12 oder § 15 dieser Vertragsbedingung geregelt sind, verjähren nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- (5) Unberührt bleiben Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Für diese gelten die gesetzlichen Regelungen uneingeschränkt.

**§ 6 Haftung des Auftraggebers**

- (1) Kommt der Auftraggeber einer ihm obliegenden vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung trotz Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht nach, so kann der Auftragnehmer diese Verpflichtung auf Kosten des Auftraggebers selbst erfüllen oder durch Dritte auf Kosten des Auftraggebers erfüllen lassen. Bei Gefahr drohender Schäden, unbekannter Aufenthalts des Auftraggebers oder sonstiger Unzumutbarkeit bedarf es der Aufforderung unter Fristsetzung nicht.
- (2) Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben unberührt. Insbesondere kann der Auftragnehmer Schadensersatz verlangen, wenn der Auftraggeber eine Pflichtverletzung zu vertreten hat.

**§ 7 Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle**

Der Auftragnehmer ist grundsätzlich nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

**Abschnitt 2. Besondere Regelungen**

- § 8 Kaufvertrag oder Werkvertrag nach § 651 BGB**  
Liegt ein Kaufvertrag oder ein Werkvertrag nach § 651 BGB vor, gelten zusätzlich die Regelungen des Unterabschnitts 1.
- § 9 Werkvertrag**  
Liegt ein Werkvertrag vor, gelten zusätzlich die Regelungen des Unterabschnitts 2.
- § 10 Mietvertrag**  
Liegt ein Mietvertrag vor, gelten zusätzlich die Regelungen des Unterabschnitts 3.

**Unterabschnitt 1. Kaufverträge u. Werkverträge nach § 651 BGB**

**§ 11 Versendung, Montage**

- (1) Die Kaufsache ist am Geschäftssitz des Auftragnehmers abzuholen (Erfüllungsort).
- (2) Die Versendung der Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort (Bestimmungsort) erfolgt auf Verlangen des Auftraggebers, wenn die Übernahme der Versendung im Vertrag durch den Auftragnehmer schriftlich bestätigt wird. Der Erfüllungsort bleibt hiervon unberührt. Im Falle der Versendung der Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Auftraggeber über. Ist der Auftraggeber Verbraucher, gilt die vorstehende Regelung zum Gefahrübergang nur, wenn der Auftraggeber den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt mit der Ausführung beauftragt hat und der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese Person oder Anstalt nicht zuvor benannt hat.
- (3) Der Auftraggeber hat zu gewährleisten, dass die Kaufsache am Bestimmungsort ordnungsgemäß angedent werden kann. Er hat hierzu insbesondere die freie Zufahrt zum Bestimmungsort, eine ausreichende Standfläche sowie ein Hebegerät zur Verfügung zu stellen.
- (4) Erfordert der vom Auftraggeber vorgesehene Verwendungszweck privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Erlaubnisse oder Genehmigungen (z.B. Zustimmung zur Unterschreitung von Grenzabständen, Baugenehmigung, statische Berechnungen) ist es Risiko und Sache des Auftraggebers, diese auf eigene Kosten zu beschaffen.
- (5) Die Montage der Kaufsache am Bestimmungsort erfolgt nur bei ausdrücklicher Übernahme im Vertrag. Der Auftraggeber hat für ordnungsgemäße Montagebedingungen Sorge zu tragen. Hierzu gehört insbesondere die Bereitstellung des Fundamentes, der Anschlüsse und des Baustroms.
- (6) Sämtliche Kosten, insbesondere solche des Transports, der Transportversicherung, der Montage und der Verpackung, sind bei Anfall vom Auftraggeber zu tragen.

**§ 12 Gewährleistung/Haftung für Mängel**

- (1) Ist der Auftraggeber Verbraucher, so gelten beim Neukauf die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen. Bei gebrauchten Sachen verjähren Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängel in einem Jahr ab Übergabe des Kaufgegenstandes.
- (2) Ist der Auftraggeber Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts wird die Verjährungsfrist für Ansprüche des Auftraggebers für Mängel beim Neukauf auf 1 Jahr verkürzt. Beim Verkauf von gebrauchten Sachen ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
- (3) Die Verjährungsverkürzungen der Mängelhaftung in Abs. 1 S. 2 (Verbraucher, gebrauchte Sachen), sowie die Verjährungsverkürzungen in Abs. 2 S. 1 (Unternehmer, neue Sachen) und der Ausschluss der Mängelhaftung in Abs. 2 S. 2 (Unternehmer, gebrauchte Sachen) gelten nicht
  - a) für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen;
  - b) bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit (siehe auch § 5 Absatz 5 dieser Vertragsbedingungen);
  - c) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden;
  - d) wenn eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Garantierdauer bzw. Verjährungsfrist);
  - e) bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (§ 5 Absatz 2 Satz 3). Die Haftung des Auftragnehmers ist hier jedoch gemäß §§ Absatz 2 Satz 2 beschränkt.
  - f) bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (siehe auch § 5 Absatz 5 dieser Vertragsbedingungen).
- (4) Beim Kauf eines neu hergestellten Bauwerks gilt – soweit ein Fall des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB vorliegt – die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Die Regelungen über den Lieferantenregress (§§ 478, 479 BGB) bleiben unberührt.
- (5) Bestehende gesetzliche Rückgepflichten bleiben unberührt.
- (6) Die Regelungen dieses § 12 gelten für alle Ansprüche wegen Mängeln aus Kaufvertrag bzw. Werkvertrag nach § 651 BGB. Für sonstige Ansprüche gilt § 5 Absatz 3 Satz 2, § 5 Absatz 5 bleibt unberührt.

**§ 13 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Auftragnehmer aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, werden dem Auftragnehmer die nachfolgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 10 % übersteigt.
- (2) Die Ware bleibt Eigentum des Auftragnehmers. Verarbeitung oder Umwidmung erfolgen stets für den Auftragnehmer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-)Eigentum des Auftragnehmers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Auftraggebers an der einheitlichen Sache veranteilmäßig (Rechnungswert) auf den Auftragnehmer übergeht. Der Auftraggeber verwahrt das (Mit-)Eigentum des Auftragnehmers unentgeltlich. Ware, an der dem Auftragnehmer (Mit-)Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Auftragnehmer ab. Die Abtretung hat keinen Einfluss auf die ursprünglich entstandene Kaufpreisdorderung des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber. Dies gilt insbesondere hinsichtlich deren Fälligkeit und Klagbarkeit. Der Auftragnehmer ermächtigt den Auftraggeber wiederum, die an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Auftraggeber auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Auftragnehmer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.
- (6) Ist der Auftraggeber Verbraucher, gilt abweichend von vorstehendem Ziff. 1 bis 5 das Folgende: Der Auftragnehmer bleibt Eigentümer der Kaufsache bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises.

**§ 14 Abschlagszahlungen**

Bei Werkverträgen nach § 651 BGB erfolgen Abschlagszahlungen auf Antrag des Auftragnehmers in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen.

**Unterabschnitt 2. Werkverträge**

**§ 15 Gewährleistung**

- (1) Die Rechte des Auftraggebers bei Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich aus den nachstehenden Regelungen nichts anderes ergibt.
- (2) Schädigt die Nacherfüllung fehl, so kann der Auftraggeber den Werklohn mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist.
- (4) Die gesetzliche Verjährungsfrist wird auf 1 Jahr verkürzt, sofern nicht ein Fall des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB vorliegt. Werden auf Grund der vertraglichen Vereinbarung für die Herstellung des Werkes gebrauchte Sachen verwendet, wird für diese gebrauchten Sachen – wenn der Auftraggeber Unternehmer ist – die Gewährleistung ausgeschlossen. Ist der Auftraggeber Verbraucher, wird für diese gebrauchten Sachen die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr verkürzt.

- bitte wenden -

EBERHARDT MODULBAU PRODUKTION GMBH & CO. KG

VERWALTUNG | KLEISTSTRASSE 45 | D-89077 ULM | PRODUKTION | IM GEFLINSE 21 | D-89143 BLAUBEUREN  
TELEFON +49 7344/9656-0 | TELEFAX +49 731/270521351 | MAIL INFO@EBERHARDT.EU | WEB WWW.EBERHARDT.EU

KOMMANDIT-GESELLSCHAFT | ULM | HRA 2059

PERSONLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTNER

EBERHARDT MODULBAU PRODUKTION BETEILIGUNGS GMBH | ULM | HRB 820

GESCHÄFTSFÜHRER: CHRISTIAN EBERHARDT | NICO STÄHLE

BANK  
ULMER VOLKSBANK  
SPARKASSE ULM  
POSTBANK ULM

IBAN  
DE87 6309 0100 0005 0370 00  
DE54 6305 0000 0000 1473 10  
DE35 6001 0070 0863 1677 01

BIC  
ULMVDE66XXX  
SOLADES1ULM  
PBNKDEFF



**EBERHARDT**  
MODULBAU

**Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand 01.03.2023**  
**EBERHARDT Modulbau Produktion GmbH & Co. KG**

- (5) Die Verjährungsverkürzungen der Mängelhaftung in Abs 4 S. 1, der Ausschluss der Mängelhaftung in Abs 4 S. 2 sowie --die Verjährungsverkürzungen der Mängelhaftung in Abs 4 S. 3 gelten nicht
- für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen;
  - bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. (siehe auch § 5 Absatz 5 dieser Vertragsbedingungen);
  - bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden;
- d) wenn eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Garantierreglung bzw. Verjährungsfrist);
- bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (§5 Absatz 2 Satz 3).
- e) Die Haftung des Auftragnehmers ist hier jedoch gemäß §5 Absatz 2 Satz 2 beschränkt.
- f) bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (siehe auch § 5 Absatz 5 dieser Vertragsbedingungen).
- (6) Die Regelungen dieses § 15 gelten für alle Ansprüche wegen Mängeln aus Werkvertrag. Für sonstige Ansprüche gilt § 5 Absatz 3 Satz 2, § 5 Absatz 5 bleibt unberührt.

**§ 16 Sicherheit**  
Der Auftraggeber leistet Sicherheit nach gesonderter Vereinbarung.

**§ 17 Abschlagszahlungen**  
Abschlagszahlungen erfolgen auf Antrag des Auftragnehmers in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen.

**§ 18 Eigentumsverbleib**  
Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der vom Auftraggeber geschuldeten Vergütung Eigentum des Auftragnehmers. § 13 gilt entsprechend.

**Unterabschnitt 3. Mietverträge**

- § 19 Vertragsdauer, Kündigung**
- Beginn und Ende der Mietzeit sind dem Vertrag zu entnehmen.
  - Während der festen Laufzeit des Mietverhältnisses ist eine ordentliche Kündigung für beide Parteien ausgeschlossen. Ist das Mietverhältnis auf unbestimmte Dauer geschlossen, kann es von jeder Partei spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden.
  - Kündigungen bedürfen stets der Schriftform. Für Kündigungen von Verbrauchern, die kein Wohnraummietverhältnis betreffen, genügt die Textform.

**§ 20 Standort, Übergabe**

- Der Ort, an dem sich die Mietsache vertragsgemäß befindet (Standort), ist im Vertrag festzulegen.
- Der Vermieter gewährt den Gebrauch der Mietsache in dem Zustand bei Übergabe. Dieser wird in einem Übergabeprotokoll festgehalten.

- § 21 Versendung, Montage**
- Die Mietsache ist am Geschäftssitz des Vermieters abzuholen (Erfüllungsort).
  - Die Versendung der Mietsache an den Standort erfolgt auf Verlangen des Mieters, wenn die Übernahme der Versendung im Vertrag durch den Vermieter schriftlich bestätigt wird. Der Erfüllungsort bleibt hiervon unberührt.
  - Der Mieter hat zu gewährleisten, dass die Mietsache am Standort ordnungsgemäß angeordnet werden kann. Er hat hierzu insbesondere die freie Zufahrt zum Standort, eine ausreichenden Standfläche und/oder einen Fundamentunterbau sowie ein Haltegerät zur Verankerung zu stellen.
  - Der Mieter hat für ordnungsgemäßes und fachmännisches Abladen der Mietsache zu sorgen, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.
  - Die Montage der Mietsache erfolgt nur bei ausdrücklicher Übernahme im Vertrag. Der Mieter hat für ordnungsgemäße Montagebedingungen Sorge zu tragen. Hierzu gehört insbesondere die Bereitstellung des Fundamentes, der Anschlüsse und des Baustroms.
  - Sämtliche Kosten, insbesondere solche des Transports, der Transportversicherung, der Montage und der Verpackung, sind bei Anfall vom Mieter zu tragen.

- § 22 Miete, Nebenkosten, Haftpflichtversicherung, Wertsicherung**
- Die Miete ist monatlich im Voraus, spätestens am 3. Werktag des betreffenden Monats kostenfrei an den Vermieter zu leisten. Für die Rechtmäßigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Abendung, sondern auf den Eingang des Geldes beim Vermieter an.
  - Sämtliche auf die Mietsache entfallenden Lasten und Kosten sowie sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Mietsache sind vom Mieter zu tragen. Die vom Mieter zu tragenden Betriebskosten ergeben sich dabei zunächst aus § 2 BetrKV. Maßgebend ist dabei dessen jeweils neueste Fassung. Tritt § 2 BetrKV außer Kraft ist zuzüglich letzte Fassung maßgebend.
  - Darüber hinaus trägt der Mieter weitere nachfolgende Betriebskosten, soweit diese anfallen:
    - Die Kosten für die Einbruchmeldeanlage
    - Die Kosten für die „All-Risks-Versicherung“ für die Mietsache
    - Die Kosten für die Brandmeldeanlage
    - Die Kosten für Strom
    - Die Kosten für die Prüfung der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel
    - Die Kosten der Wasserversorgung und der Entwässerung, einschließlich der Niederschlagswassergebühr
    - Die Kosten für den Hauswart
    - Die Kosten für die Überledebrücken, Rolltore, Tore, Feuerschutztüren, Feuerschutzstore
    - Die Kosten für die Sprinkleranlage
    - Die Kosten für die Wartung und Prüfung der Feuerlöscher
    - Die Kosten für die Heizung
    - Die Kosten für die Klimatisierung
    - Die Kosten der Müllbeseitigung
    - Die Kosten für die Beseitigung von Schneelasten
    - Die Kosten für die Lichtkuppeln
    - Die Kosten der Beleuchtung
    - Die Kosten für die Telefonanlage
  - Die Betriebskosten werden auf den Mieter umgelegt, soweit sie beim Vermieter anfallen.
  - Die Umlagefähigkeit der Betriebskosten begründet keine Verpflichtung des Vermieters, die genannten Leistungen auch tatsächlich bereitzustellen.
  - Die Parteien sind berechtigt, durch Erklärung in Textform gegenüber der anderen Partei die monatliche Miete entsprechend der Veränderung der Lebenshaltungskosten anzupassen. Maßgebend für die Veränderung der Lebenshaltungskosten ist der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden herausgegebene Verbraucherpreisindex für Deutschland (derzeitiges Verbraucherschema 2010=100), nachfolgend „Index“ genannt. Die Anpassung kann verlangt werden, wenn sich der Index um mehr als 5 von Hundert verändert. Erste Bezugsgröße ist dabei der Stand bei Mietbeginn, anschließend der Stand, der der letzten nach diesem Stichtag folgenden Änderung zu Grunde lag. Die angepasste Miete zzgl. der dann gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer wird ab dem nächsten Monat nach Zugang des Anpassungsverlangens geschuldet. Wird die vereinbarte Indexreihe nicht mehr fortgeführt, gelangt die diese ersetzende Indexreihe zur Anwendung. Gibt es keine Indexreihe, die die vereinbarte Indexreihe ersetzt, gilt die Indexreihe, die der vereinbarten Indexreihe am nächsten kommt.

- § 23 Gewährleistung**
- Die Rechte des Mieters bei Vorliegen eines Mangels der Mietsache bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine anderweitigen Regelungen treffen.
  - Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel gemäß § 536a Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.
  - Zeigt sich im Laufe der Mietzeit ein Mangel der Mietsache, so hat der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Mieter seine Anzeigepflicht und konnte der Vermieter dadurch keine Abhilfe schaffen, verliert er seine Rechte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere ist er nicht berechtigt, ohne Bestimmung einer angemessenen Abhilfefeist zu kündigen.
  - Ein Minderungsrecht steht dem Mieter nur zu, wenn dieses unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

- § 24 Außerordentliche Kündigung**
- Den Parteien steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu.
  - Dem Vermieter steht das Recht insbesondere zu, wenn der Mieter
    - für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete im Rückstand ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages im Rückstand ist, der die Miete für zwei Monate erreicht;
    - die ihm nach diesem Vertrag oder kraft Gesetz obliegenden Verpflichtungen vorzeitig, insbesondere die Mietsache vertragswidrig nutzt, und die Behebung der Anstände trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt.
  - Endet das Mietverhältnis aufgrund einer außerordentlichen Kündigung des Vermieters, die der Mieter zu vertreten hat, haftet der Mieter für den dem Vermieter hierdurch entstandenen und entstehenden Schaden. Hierzu zählt insbesondere der Mietausfall, welcher sich nach der marktüblichen Miete, mindestens jedoch nach der unter Zugrundelegung des Vertrages zu berechnenden jeweiligen monatlichen Miete bemisst.
- § 25 Sorgfaltspflichten, Instandsetzung, Instandhaltung, Schönheitsreparaturen**
- Der Mieter haftet dem Vermieter für sämtliche Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Obhut- und Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden. Er haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Angehörigen, Arbeiter, Angestellten, Untermieter, Besucher, Lieferanten, Handwerker oder sonstige Personen, die mit seinem Einverständnis Zugriff auf die Mietsache erhalten (Erfüllungsgehilfen), verursacht worden sind. Der Mieter hat zu beweisen, dass ein von ihm zu vertretendes Verhalten nicht vorlag, wenn festgestellt, dass die Schadensursache in dem durch die Benutzung der Mietsache abgegrenzten räumlich-gegenständlichen Bereich liegt.
  - Der Mieter hat ohne Rücksicht auf Verschulden an denjenigen Gegenständen und Einrichtungen, die seinem oder dem Zugriff seiner Erfüllungsgehilfen unterliegen, auf eigene Kosten Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen. Hierunter fällt insbesondere die Reinigung und Reparatur von Öfen, Bödem oder ähnlichen Geräten, ferner der Austausch von Verschleißteilen wie Glühlampen.
  - Der Mieter wird das Mietobjekt und alle Zubehörite schonend und pfleglich behandeln und regelmäßig auf eigene Kosten reinigen. Er ist verpflichtet, die laufenden Schönheitsreparaturen im und am Mietobjekt auf eigene Kosten auszuführen. In der Regel werden Schönheitsreparaturen alle 5 Jahre, gerechnet ab Mietbeginn bzw. der letzten Schönheitsreparatur notwendig.
  - Bodenbeläge sind Angelegenheiten des Mieters. Der Mieter stellt den Vermieter von der Pflicht, bei Bedarf die Bodenbeläge zu erneuern, ausdrücklich frei.

- § 26 Verkehrssicherung, Versicherung**
- Die Verkehrssicherung obliegt dem Mieter. Der Mieter stellt den Vermieter von Ansprüchen Dritter aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf das Mietobjekt frei.
  - Der Mieter verpflichtet sich, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung für die Mietsache sowie, soweit der Mietzweck es erfordert, eine Umwelt-Haftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer des Mietverhältnisses aufrechtzuerhalten. Ferner verpflichtet sich der Mieter, die Mietsache auf seine Kosten ausreichend gegen das Risiko des Diebstahls, gegen das Risiko von Brandschäden, von Elementarschäden (insbesondere Feuer- und Wasserschäden) und von Vandalismusschäden sowie gegen alle weiteren Risiken, hinsichtlich derer der Vermieter eine weitere Absicherung nach seiner pflichtgemäßen Beurteilung für erforderlich hält, zu versichern und diese Versicherung während der Dauer des Mietverhältnisses aufrechtzuerhalten. Der Mieter hat den Nachweis über den Abschluss der Versicherungen zu erbringen und dem Vermieter auf Anforderung einen Sicherungsschein der jeweiligen Versicherungsgesellschaft auszuhandigen. Der Mieter tritt bereits jetzt alle Rechte aus diesen Versicherungsverträgen und seine Ansprüche gegen etwaige Schädiger und gegen deren Versicherung unwiderruflich an den Vermieter ab. Entschädigungsleistungen, die der Vermieter aus den vorgenannten Versicherungen und/oder von dritter Seite erhält, werden auf die vom Mieter zu erbringenden Leistungen angerechnet.

- § 27 Überlassung an Dritte, Standortwechsel, Bauliche Veränderungen**
- Der Mieter ist ohne die Zustimmung des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.
  - Eine Verlegung der Mietsache nach einem anderen Ort als dem Standort bedarf der Zustimmung des Vermieters. Diese darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Sämtliche durch die Standortverlegung entstehenden Zusatzkosten, insbesondere bei etwaiger späterer Abholung durch den Vermieter, trägt der Mieter.
  - Der Mieter ist zur Vornahme baulicher Veränderungen nicht befugt.

- § 28 Beendigung/Rückgabe**
- Die Mietsache ist am letzten Miettag am Geschäftssitz des Vermieters abzuliefern. Eine Abholung oder Demontage der Mietsache durch den Vermieter erfolgt nur bei ausdrücklicher Übernahme im Vertrag. Der Mieter hat die zur Demontage und Abholung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Hierzu gehören insbesondere die Entfernung sämtlicher Anschlüsse sowie die vollständige Räumung der Mietsache. Sämtliche Kosten, insbesondere solche des Transports, der Transportversicherung, der Demontage und der Verpackung, sind bei Anfall vom Mieter zu tragen. Die Übergabe der Mietsache hat in vollständig geräumtem, ordnungsgemäßem und besenreinem Zustand zu erfolgen. Bauliche Veränderungen der Mietsache hat der Mieter auch dann, wenn sie vom Vermieter genehmigt worden sind, auf Verlangen des Vermieters bei Beendigung des Mietverhältnisses wieder zu beseitigen.
  - Kommt der Mieter den vorstehenden Verpflichtungen nicht nach, so kann der Vermieter diese Verpflichtungen ohne vorhergehendes Abhilfeverlangen auf Kosten des Mieters selbst erfüllen oder durch Dritte auf Kosten des Mieters erfüllen lassen.
  - Das Mietverhältnis verlängert sich nach Ablauf der Mietzeit nicht dadurch, dass der Mieter den Gebrauch der Mietsache fortsetzt. Die Regelung des § 545 BGB wird ausgeschlossen.
  - Wird die Mietsache zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses nicht fristgemäß und entsprechend dieser Vorschrift an den Vermieter übergeben, schuldet der Mieter für den nach Beendigung des Mietverhältnisses jeweils angefangenen Monat Nutzungsersatz in voller Höhe. Dieser entspricht der marktüblichen Miete, mindestens der unter Zugrundelegung des Vertrages zu berechnenden jeweiligen monatlichen Miete.

- § 29 Personenmehrheit als Vertragspartei**
- Besteht der Mieter aus mehreren Personen, so haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis als Gesamtschuldner.
  - Erklärungen, deren Wirkung der Mieter berührt, müssen von oder gegenüber allen Mietern abgegeben werden. Die Mieter bevollmächtigen sich jedoch gegenseitig zur Entgegennahme solcher Erklärungen, insbesondere von Kündigungen. Ein Widerruf der Vollmacht ist aus wichtigem Grund möglich. Er wird erst mit Zugang beim Vermieter wirksam.

**Abschnitt 3. Gemeinsame Schlussbestimmungen**

- § 30 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**
- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
  - Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

- § 31 Salvatorische Klausel, Schriftform**
- Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Klauseln berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien vereinbaren an Stelle der unwirksamen Klausel eine wirksame Klausel zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich gewollten Inhalt in rechtlich zulässiger Weise entspricht.
  - Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages können nur schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
  - Anzeigen oder Erklärungen, die nach dem Vertrag abzugeben sind, bedürfen, soweit im Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht anders geregelt, stets der Textform. Strengere gesetzliche Formerfordernisse bleiben unberührt.

EBERHARDT MODULBAU PRODUKTION GMBH & CO. KG

VERWALTUNG | KLEISTSTRASSE 45 | D-89077 ULM | PRODUKTION | IM GEFLINSE 21 | D-89143 BLAUBEUREN  
TELEFON +49 7344/6656-0 | TELEFAX +49 731/270521351 | MAIL INFO@EBERHARDT.EU | WEB WWW.EBERHARDT.EU

KOMMANDIT-GESELLSCHAFT | ULM | HRA 2059  
PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN  
EBERHARDT MODULBAU PRODUKTION BETEILIGUNGS GMBH | ULM | HRB 820  
GESCHÄFTSFÜHRER: CHRISTIAN EBERHARDT | NICO STÄHLE

BANK  
ULMER VOLKSBANK  
SPARKASSE ULM  
POSTBANK ULM

IBAN  
DE87 6309 0100 0005 0370 00  
DE54 6305 0000 0000 1473 10  
DE35 6001 0070 0963 1677 01

BIC  
ULMVDE66XXX  
SOLADES1ULM  
PBNKDEFF